

Anlage 9

Für unsere Kinder und Jugendlichen im Verein/Verband gilt:

- Mein Körper gehört mir, ich setze die Grenzen für Berührungen.
- Nein-Sagen: Kinder haben das Recht, nein zu sagen, wenn sie jemand auf eine Art berührt, die ihnen nicht gefällt.
- Ich darf NEIN sagen. Wenn jemand etwas Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person erwachsen oder deutlich älter ist.
- Mein Gefühl ist richtig, wenn ich etwas unangenehm finde, muss dieses Gefühl respektiert werden.
- Ich habe keine Schuld. Täter/innen versuchen zwar, das Gefühl zu vermitteln, dass man selbst eine Mitschuld hat. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazu gehört ist immer der Täter bzw. die Täterin.
- Hilfe holen: Kinder benötigen Hilfe von Gleichaltrigen und Erwachsenen. Jedes Kind hat ein Recht, sich Hilfe zu holen, wenn es sich ängstigt oder eine Situation nicht einschätzen kann.
- Auch die Kinder und Jugendlichen handeln untereinander nach der Regel: „ich tue keinem anderen etwas, was ich nicht will, dass mir angetan wird“.

Interventionsschritte bei einem „Verdachtsfall sexualisierte Gewalt“

- Dokumentieren sie die Feststellungen bzw. Informationen. Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung oder wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben sie die reinen Mitteilungen auf, ohne Interpretation.
- Hören sie den Betroffenen zu und schenken ihnen Glauben.
- Geben sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern nur in Absprache erfolgen, an keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. Geben sie keine Versprechungen ab.
- Suchen sie den Kontakt zu den Ansprechpartnern im Verein (sofern vorhanden) und zum Vorstand
- Unter Berücksichtigung des Wunsches des betroffenen Kindes nehmen sie Kontakt zu einer Fachberatungsstelle und eventuell zum Jugendamt auf.
- Wenn der Verdacht sich erhärtet, nehmen sie Kontakt zu einem Rechtsbeistand auf. Mit der Fachberatungsstelle muss geklärt werden, ob Polizei und Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen.
- Informieren sie die Vereinsmitglieder.
- Falls der Fall „Wellen“ schlägt, gehen sie gegenüber der Presse offensiv vor und erläutern, welche Schutz- und Präventionsmaßnahmen ihr Verein unternommen hat.

Tipps für Eltern (aus www.polizei-bw.de)

Wenn Sie ein Kind in die Obhut eines Vereins oder einer Institution geben, scheuen Sie sich daher nicht zu fragen, ob:

- Betreuer einen Ehrenkodex oder eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen, in denen die Regeln des Umgangs mit Kindern niedergelegt sind,
- Mitarbeiter vor Aufnahme einer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen,
- Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall bestehen.